



Bekanntmachung

1. Die Sieben-Tage-Inzidenz des Ortenaukreises hat an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten.
2. Die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG gelten daher ab dem 24. April 2021.

Dies wird am 23.04.2021 auf der Homepage des Ortenaukreises
<https://www.ortenaukreis.de/> öffentlich bekanntgegeben.

Offenburg, den 23.04.2021
Landratsamt Ortenaukreis

Frank Scherer
Landrat